

Sitzung vom 27. Juni 2018

**615. Anfrage (Verbot von Sexmessen in Staatsliegenschaften)**

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, und Peter Häni, Bauma, sowie Kantonsrätin Maria Rita Marty, Volketswil, haben am 16. April 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Die Extasia wird leider bald wieder in Zürich stattfinden. Diese Werbeveranstaltung der Sex und Pornoindustrie propagiert einen völlig unwürdigen Umgang mit der Sexualität und Geschlechtlichkeit. Die Extasia Erotik- und Sexmesse propagiert eine Gesinnung, welche das Sexgewerbe und den Menschenhandel fördert, inkl. dessen sozialer Nebenerscheinungen, so insbesondere die Erniedrigung und Entwürdigung von Menschen zum reinen Objekt der Sättigung von Lust.

Gemäss Anfrage KR-Nr. 310/2017 besitzt die öffentliche Hand 49% Aktien an der Messe Schweiz AG. Die öffentliche Hand stellt auch die Mehrheit des elfköpfigen Verwaltungsrates.

Der Regierungsrat hat zur 1. Frage der Anfrage KR-Nr. 34/2017 geantwortet, dass an der Extasia kein falsches, respektloses und degradierendes Frauenbild propagiert wird. Dies erstaunt doch sehr.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wird mit Hilfe der Regierung in öffentlichen Bauten eine Plattform zur Propagierung von respektloser, gewaltfördernder und degradierender Sexualität gegeben?
2. Wenn die öffentliche Hand 49% der Aktien hält, kann sie auch auf die Geschäftstätigkeit Einfluss nehmen. Mit ihrem Tolerieren dieser Sexmesse legitimiert die Regierung ein derart menschenverachtendes Geschäft und beteiligt sich zudem noch am Gewinn. Wir bitten den Regierungsrat um Stellungnahme zu diesem Sachverhalt.
3. Warum erachtet die Regierung den Verkauf von kindlichen Sexpuppen nicht als Förderung von perversen, pädophilen Sexfantasien?
4. Warum verbietet der Regierungsrat nicht Sexmessen in öffentlichen Liegenschaften, vor allem, wenn die öffentliche Hand im VR die Mehrheit der Verwaltungsmandate innehat?
5. Wie schätzt die Regierung die Gefahr ein, dass die an der Sexmesse Extasia geförderten perversen, pädophilen Sexfantasien in die Realität umgesetzt und ausgelebt werden?

6. Wirkt der § 2 des Volksschulgesetzes «Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermassen.» nicht wie ein Hohn, wenn der Regierungsrat derartige Veranstaltungen fördert? Was dort propagiert wird, ist weder christlich noch humanistisch.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Peter Häni, Bauma, und Maria Rita Marty, Volketswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 2, 4 und 6:

Das Grundstück Wallisellenstrasse 49 in Zürich Oerlikon, in dem die Extasia stattfinden wird, befindet sich im Alleineigentum der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG, einer Tochtergesellschaft der MCH Group AG. Am fraglichen Grundstück ist der Kanton nicht direkt beteiligt, und es handelt sich weder um eine öffentliche Liegenschaft noch um eine öffentliche Baute.

Die MCH Group AG ist ein privatwirtschaftliches Unternehmen mit Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Art. 762 OR. Ihre Aktien sind börsenkotiert und mehrheitlich in privater Hand. Der Kanton Zürich hält einen Anteil von 4% des Aktienkapitals und ist damit hinter dem Kanton Basel-Stadt (33,5%), der LB (Swiss) Investment AG (9,6%) und dem Kanton Basel-Landschaft (7,8%) der viertgrösste Aktionär (Jahresbericht 2017 der MCH Group AG). Die Stadt Zürich hält 3,7% der Aktien. 51% – und damit mehr als die Hälfte – des Aktienkapitals befinden sich im Streubesitz. Im elfköpfigen Verwaltungsrat stellen der Kanton Basel-Stadt drei Mitglieder und die Kantone Basel-Landschaft und Zürich sowie die Stadt Zürich je ein Mitglied. Der Einfluss der Zürcher Kantonsvertretung auf die Entscheide der MCH Group AG ist damit begrenzt. Im Übrigen ist gemäss den Statuten und dem Organisationsreglement der MCH Group AG der Verwaltungsrat für die Oberleitung und das Executive Board (Geschäftsleitung) für die operative Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich.

Solange Messen innerhalb des gesetzlichen Rahmens stattfinden und nicht direkt durch öffentliche Gelder unterstützt werden, besteht für den Regierungsrat kein Grund, sich zu diesen Veranstaltungen zu äussern oder sie gar zu untersagen. Es liegt vielmehr an der mündigen Bürgerin und dem mündigen Bürger, darüber zu entscheiden, welche Messen sie oder er besuchen will oder nicht.

Zu Fragen 3 und 5:

Eine wissenschaftliche Untersuchung zur Fragestellung ist dem Regierungsrat nicht bekannt. Aussagen zu einem diesbezüglichen Zusammenhang lassen sich damit nicht auf fundierte Daten stützen. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages wird die Stadtpolizei Zürich an Ort und Stelle sein. Sollte sich dabei der Verdacht auf strafbare Handlungen ergeben, wird das Notwendige veranlasst.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**